

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter: Herr [REDACTED]

Bearb.Z.: Ord VetLeb 37

Zimmer: 020

Telefon: (030) 90298 - 8700

Telefax: (030) 90298 - 8719

Email: vetleb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de
25.04.2023

Datum:

Gesch.Z.:

Ord VetLeb 37 - VIG 403/19

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung vom 10.07.2019

Anlage(n): 1 Informationszugang gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 VIG ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihrem Antrag vom 10.07.2019 auf Informationen wird stattgegeben.
2. Die beantragten Informationen werden postalisch übermittelt und sind Anlage dieses Bescheids.
3. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Verkehrsverbindungen: Amtstierärztliche Sprechstunde
U-Bahn: Frankfurter Tor Dienstag
Tram: Bersarinplatz von 9.00 bis 10.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	IBAN	BIC
Berliner Sparkasse	0610003607	100 500 00	DE57 1005 0000 0610 0036 07	BELADEBEXX
Postbank	3416104	100 100 10	DE33 1001 0010 0003 4161 04	PBNKDEFF100

Begründung

I.

Mit Antrag vom 10.07.2019 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Barcomi
Bergmannstr. 21
10961 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Den Informationszugang beehrten Sie in elektronischer Form (E-Mail).

II.

Bei dem vorliegenden Auskunftersuchen handelt es sich um den Fall des Zugangs zu Informationen im Zusammenhang mit festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Nach Maßgabe des VIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu diesen Daten. Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind nicht ersichtlich. Hiervon unberührt sind gegebenenfalls Informationen die länger als 5 Jahre seit Antragstellung zurückliegen und für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e VIG kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Die beehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Laut Ihrem Antrag wurde eine besondere Art der Informationsgewährung begehrt. Der Informationszugang soll demnach durch elektronische Übermittlung erfolgen. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG darf, sofern eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt wird, dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Ein wichtiger Grund liegt hier vor.

Erkennbar stellten Sie den Antrag über die Plattform „Topf Secret“. Es lässt sich im vorliegenden Fall nicht ausschließen, dass die Informationsgewährung nur aus dem Grunde ersucht worden ist, um in der Folge eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen.

Diese Ansicht wird durch die im Antrag unter „Rechtshinweis“ befindliche Angabe, dass Antworten ggf. in Ihrem Auftrag automatisch auf dem Internet-Portal des Webservices <https://fragdenstaat.de> veröffentlicht werden, bestärkt. Ein anderer Anscheinsbeweis wurde durch Sie nicht vorgetragen.

Die Voraussetzungen des § 40 Absatz 1a LFGB für eine behördliche Information der Öffentlichkeit (zum Beispiel durch eine Veröffentlichung im Internet) sind hier nicht gegeben. Demzufolge ist der Behörde auch nicht gestattet, eine Veröffentlichung dieser Information durch Dritte im Internet zu fördern.¹

Des Weiteren soll gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 VIG der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Dies dient unter anderem einer Missbrauchskontrolle. Für eine interessengerechte Antragsbearbeitung ist diese Angabe unumgänglich. Der über die Plattform „Topf Secret“ gestellte Antrag lässt jedoch eine Identifizierung des Antragstellers nicht hinreichend zu. Ebenso lässt sich ein Missbrauch unter der möglichen Verwendung von falschen Identitäten im Interesse der Rechtssicherheit nicht vollumfänglich ausschließen.

Aufgrund der konkret zu erwartenden Veröffentlichung im Internet sowie der aufgrund vielfach im Rahmen der postalischen Bestätigung des Antrags aufgetretenen Rückäußerungen über die Antragstellung unter Verwendung von fremden personenbezogenen Daten liegen gewichtige Gründe vor, eine andere Art der Informationsgewährung zu wählen. Auch sind unzumutbare Nachteile durch die gewählte Art des Informationszugangs in Form einer postalischen Übermittlung der beantragten Informationen nicht ersichtlich.

Hinweis zur Informationsgewährung

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhielt mit Schreiben vom 25.04.2023 hierzu eine geschwärzte Abschrift dieses Bescheids.

Kostenentscheidung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinweis: sofortige Vollziehung kraft Gesetz

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

¹ vgl. VG Regensburg - Beschluss vom 15.03.2019 | VG Würzburg - Beschluss vom 11.04.2019.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 a Absatz 1 Nummer 2, §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K 

Fundstelle:

Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991
Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstgesetz - VDG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017
Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013
Fundstelle: BGBl. I S.1426, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,
Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/93/EG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014
Fundstelle: ABI. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär und Lebensmittelaufsicht



Informationszugang gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG

Ihr VIG-Antrag vom 10.07.2019

Ihre Daten:

Vorname:

Nachname:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Ihre Anfrage zu dem Betrieb:

Betrieb: **Barcomi**

Anschrift: **Bergmannstr. 21**

PLZ/Ort: **10961 Berlin**

Der oben genannte Betrieb wurde zum Zeitpunkt der Antragsstellung zuletzt am **17.05.2019** und am **13.06.2019** kontrolliert. Gemäß Urteil² des Bayrischen Verwaltungsgerichts Ansbach ist ein Anspruch auf Informationserteilung erst dann begründet, wenn festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG vorliegen. Solche Abweichungen wurde(n) durch die zuletzt erfolgte(n) lebensmittelrechtliche(n) Überprüfung(en) nicht festgestellt. Sie haben somit keinen Anspruch auf Herausgabe eines entsprechenden Kontrollberichts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

² VG Ansbach Urt. v. 12.6.2019 - 14 K 19.773